

# Dipl.-Kfm. G Ü N T E R H Ö H N E KLAUS - DIETER HEIGRODT

vereidigte Buchprüfer  
Steuerberater

Am Dreieck 1 · 41564 Kaarst · Telefon (021 31) 51 25 80 · Telefax (021 31) 76 64 24

## I n f o r m a t i o n s b r i e f

Oktober 2016

### Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2016  | 5 Aufwendungen für die häusliche Pflege durch „freie“ Dienstleister als außergewöhnliche Belastung |
| 2 Arbeitgeberzuschuss für arbeitstägliche Mahlzeiten  | 6 Kompensation von Mehrergebnissen einer Außenprüfung durch Investitionsabzugsbetrag               |
| 3 Verlustausgleichsbeschränkung für Termingeschäfte im Betriebsvermögen nicht verfassungswidrig | 7 Aufwendungen für die Feier eines Dienstjubiläums   |
| 4 Neue Regelungen zur Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds                              | 8 Verzicht auf Erstattung von Krankheitskosten im Hinblick auf Beitragsrückerstattungen            |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
Mo. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	13. 10.
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	13. 10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2016

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2015 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben;<sup>4</sup> diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2016 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2017 – zusammengestellt.

- |   |   |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- <b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer- <b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.  | 4 Die Abgabefrist gilt für Steuerpflichtige, deren Erklärungen von <b>Beratern</b> angefertigt werden (siehe gleichlautende Ländereulse vom 4. Januar 2016, BStBl 2016 I S. 38).            |



## 2 Arbeitgeberzuschuss für arbeitstägliche Mahlzeiten

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber **unentgeltliche** Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) z. B. in der Betriebskantine, ist grundsätzlich ein geldwerter Vorteil dem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen. Dieser (Sachbezugs-)Wert beträgt – unabhängig vom tatsächlichen Wert der Mahlzeit – für 2016 pro Mahlzeit **3,10 Euro**; **Zuzahlungen** des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert.<sup>5</sup>

Der (günstige) Sachbezugswert kommt auch dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer sog. **Restaurantchecks/-gutscheine** auf Veranlassung des Arbeitgebers zur Einlösung z. B. in Gaststätten erhält und der Wert des Gutscheins den jeweiligen Sachbezugswert um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt (für 2016 ergibt sich somit ein höchstmöglicher „steuerunschädlicher“ Gutscheinswert von arbeitstäglich 6,20 Euro).<sup>6</sup>

Die Finanzverwaltung<sup>7</sup> hat jetzt klargestellt, dass die Regelungen zur Abgabe von Restaurantgutscheinen<sup>6</sup> entsprechend anzuwenden sind, wenn der Arbeitgeber einen **Barzuschuss** für den Erwerb einer Mahlzeit an den Arbeitnehmer leistet: Überschreitet der Barzuschuss den Betrag von **arbeitstäglich 6,20 Euro** (für 2016) nicht, ist (lediglich) der Sachbezugswert von 3,10 Euro (Wert 2016) für jede Mahlzeit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

### Beispiel:

Arbeitnehmer A nimmt an jedem Arbeitstag eine Mittagsmahlzeit in einem Restaurant seiner Wahl ein. A übermittelt die jeweiligen Rechnungsbelege seinem Arbeitgeber. Dieser zahlt ihm mit der Gehaltsabrechnung 6,20 € für jede Mahlzeit aus.

Bei A ist ein Sachbezugswert in Höhe von 3,10 € pro Mahlzeit als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber hat die entsprechenden Voraussetzungen nachzuweisen und dabei auch die vorgelegten Einzelbelege zu überprüfen. Die Finanzverwaltung erkennt auch **elektronische Verfahren** an, bei denen die Belege automatisch digitalisiert, geprüft und eine monatliche Abrechnung an den Arbeitgeber übermittelt werden.

Die Belege oder die Abrechnung sind als Unterlagen zum Lohnkonto vom Arbeitgeber aufzubewahren.

## 3 Verlustausgleichsbeschränkung für Termingeschäfte im Betriebsvermögen nicht verfassungswidrig

Grundsätzlich sind auch Gewinne aus spekulativen und risikoreichen Finanzgeschäften, wie z. B. (Wertpapier-, Devisen-, Zins- oder Waren-)Termingeschäften, als Kapitalerträge einkommensteuerpflichtig. Fallen dagegen Verluste an, dürfen diese nicht (sofort) mit anderen Einkünften des laufenden Jahres verrechnet werden; sie sind nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen in den Folgejahren verrechenbar.<sup>8</sup>

Entstehen derartige Verluste im Betriebsvermögen eines gewerblichen (Personen-)Unternehmens und dienen diese Finanzgeschäfte nicht der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, gilt eine entsprechende Verlustabzugsbeschränkung:<sup>9</sup> Verluste aus betrieblichen Termingeschäften können nicht mit den anderen gewerblichen Einkünften des Unternehmens saldiert werden, sondern sind nur mit entsprechenden positiven Erträgen in künftigen Jahren verrechenbar; diese Regelung hat der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> jetzt bestätigt.

Im Streitfall hatte eine KG, deren Geschäftszweck in erster Linie die Verpachtung von Grundstücken war, liquide Mittel in sog. Zins-Währungs-Swaps investiert und erhebliche Verluste erlitten. Der Bundesfinanzhof beurteilte diese Verluste lediglich als vortragsfähig, d. h. als zur Verrechnung in künftigen Jahren mit Gewinnen aus gleichartigen Geschäften geeignet.

Nach Auffassung des Gerichts ist es nicht geboten, dass sich ein Verlust schon im Veranlagungsjahr seiner Entstehung auswirken muss. Eine Schlechterstellung von betrieblichen Verlusten aus Termingeschäften sei gerechtfertigt, da der Eintritt von Verlusten bei solchen „hochspekulativen und damit besonders risikogeeigneten“ Geschäften deutlich wahrscheinlicher sei als bei sonstigen betrieblichen Tätigkeiten.

Ausdrücklich offengelassen hat der Bundesfinanzhof die Frage, ob die Ausgleichsbeschränkung dann als verfassungswidrig angesehen werden könnte, wenn eine Verlustnutzung in späteren Jahren z. B. wegen einer verlustbedingten Einstellung des Geschäftsbetriebs nicht (mehr) möglich ist.

5 Soweit ein Sachbezugswert verbleibt, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit 25 % pauschal übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG); in der Sozialversicherung liegt dann Beitragsfreiheit vor (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

6 Siehe hierzu im Einzelnen R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR.

7 Siehe OFD Frankfurt vom 11. Juli 2016 – S 2334 A – 30 – St 211.

8 Siehe § 20 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a sowie Abs. 6 EStG.

9 Die steuerliche Abzugsbeschränkung gilt nicht für Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten gehören; vgl. § 15 Abs. 4 Sätze 3 ff. EStG.

10 Urteil vom 28. April 2016 IV R 20/13.

## 4 Neue Regelungen zur Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds

Im Rahmen eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung<sup>11</sup> ist die Besteuerung von Investmentfonds und der daraus erzielten Erträge regelmäßig mit Wirkung ab dem 1. Januar **2018** neu geregelt worden. Anders als bisher unterliegen **Investmentfonds** mit ihren inländischen **Beteiligungseinnahmen** (insbesondere Aktiendividenden) und inländischen **Immobilienträgen** (aus Vermietung und Verpachtung sowie Grundstücksveräußerungen) künftig dem normalen **Körperschaftsteuertarif** in Höhe von **15 %**. Weiterhin können Zinsen, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren sowie ausländische Dividenden und Immobilien-erträge von Investmentfonds steuerfrei vereinnahmt werden.<sup>12</sup>

Die Besteuerung von Erträgen, die ein **privater Anleger** aus Investmentfonds erzielt, wird vereinfacht. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfonds gehören beim privaten Anleger grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, die regelmäßig dem gesonderten Steuertarif von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen.<sup>13</sup> Aufgrund der Vorbelastung mit Körperschaftsteuer auf der Fondsebene erfolgt beim Anleger allerdings je nach Art des Fonds eine steuerliche **Teilfreistellung**: Diese beträgt bei Beteiligung des privaten Anlegers an einem **Aktienfonds 30 %**<sup>14</sup> der Erträge; bei **Immobilienfonds** bleiben **60 %** (Auslandsimmobilien: 80 %) der Erträge steuerfrei. Für Mischfonds besteht eine Steuerbefreiung für den privaten Anleger in Höhe von 15 %.<sup>15</sup>

Wenn Fonds ihre Erträge nicht ausschütten, sondern **thesaurieren**, wird eine jährlich neu festgesetzte **Vorabpauschale** ermittelt, die vom Anleger zu versteuern ist.

## 5 Aufwendungen für die häusliche Pflege durch „freie“ Dienstleister als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die häusliche Pflege von z. B. infolge einer Erkrankung pflegebedürftigen Personen können grundsätzlich als Krankheitskosten im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden.<sup>16</sup>

Ein Finanzgericht<sup>17</sup> hat sich ausführlich mit den Voraussetzungen für die Abziehbarkeit und den Umfang der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auseinandergesetzt. Danach ist es für den Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht erforderlich, dass die häusliche Pflege von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht wird. Im Streitfall hatte eine Pflegebedürftige mit Pflegestufe II ein Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Polen beauftragt, das keine besonders qualifizierten Pflegekräfte beschäftigte.

Die **begünstigten Tätigkeiten** umfassen die der sog. Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität), der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Spülen, Wechseln der Wäsche usw.) und krankheits-spezifische Pflegemaßnahmen. Der für diese Tätigkeiten erforderliche Zeitaufwand wird regelmäßig durch Gutachten des Medizinischen Dienstes festgestellt. Dieser für Pflegeleistungen ermittelte Umfang kann auch für steuerliche Zwecke zugrunde gelegt werden. Beträgt der tägliche Zeitbedarf für die Pflege z. B. 4 Stunden (= 28 Stunden pro Woche), wird die Pflegeperson aber 40 Stunden wöchentlich beschäftigt, können die Aufwendungen nur zu <sup>28</sup>/<sub>40</sub>, also zu 70 %, berücksichtigt werden; der darüber hinausgehende Teil von 30 % gilt als unangemessen und kann deshalb nicht als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

Zu den begünstigten **Aufwendungen** gehören neben den Zahlungen an den Dienstleister ggf. auch die Kosten für Verpflegung und Unterbringung des Pflegepersonals im Haushalt der zu pflegenden Person.<sup>18</sup> Ein empfangenes Pflegegeld ist belastungsmindernd abzuziehen.

## 6 Kompensation von Mehrergebnissen einer Außenprüfung durch Investitionsabzugsbetrag

Bereits vor dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden (sog. Investitionsabzugsbetrag, siehe § 7g EStG). Dies gilt für kleine und mittlere Betriebe, d. h., bei Bilanzierung darf das Betriebsvermögen 235.000 Euro bzw. bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung der Gewinn 100.000 Euro nicht übersteigen.<sup>19</sup>

11 BStBl 2016 I S. 731.

12 Vgl. § 6 Investmentsteuergesetz n. F.

13 Siehe dazu § 32d EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n. F.

14 Werden die Investmentanteile im **Betriebsvermögen** gehalten, beträgt die Steuerfreistellung 60 %, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern 80 %.

15 Vgl. § 20 Investmentsteuergesetz n. F.

16 Nach Anrechnung einer zumutbaren Belastung von 1 % bis 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 33 Abs. 3 EStG).

17 FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Juni 2016 5 K 2714/15 (EFG 2016 S. 1258).

18 Hier können die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung angesetzt werden.

19 Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Wirtschaftswert oder ein Ersatzwirtschaftswert 125.000 Euro nicht überschreiten.

Durch den Investitionsabzugsbetrag und die damit bewirkte Steuerersparnis soll Liquidität für die beabsichtigte Investition geschaffen werden. Auch wenn der Antrag auf den Investitionsabzugsbetrag grundsätzlich bis zur endgültigen Bestandskraft des Steuerbescheids – und damit ggf. auch nachträglich – gestellt werden kann, fordert die Finanzverwaltung einen Finanzierungszusammenhang zwischen der Bildung des Investitionsabzugsbetrags und der Investition. Einen Antrag, der erst nach einer Außenprüfung und nach erfolgter Investition zur Kompensation von steuerlichen Mehrergebnissen gestellt wird, ließ die Finanzverwaltung<sup>20</sup> daher nicht mehr zu.

Dem hat der Bundesfinanzhof<sup>21</sup> jetzt widersprochen. Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass es in dem jeweiligen früheren Wirtschaftsjahr eine konkrete Investitionsabsicht gegeben hat, kann der Investitionsabzugsbetrag auch nachträglich beantragt werden, sofern der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Da der Nachweis der Investitionsabsicht aufgrund einer Gesetzesänderung für Wirtschaftsjahre, die ab 2016 enden, weggefallen ist, wird der Investitionsabzugsbetrag künftig grundsätzlich gebildet werden dürfen, auch zur Kompensation von späteren Mehrergebnissen einer Außenprüfung.

## 7 Aufwendungen für die Feier eines Dienstjubiläums

Zur Frage der Berücksichtigung von Aufwendungen für eine Feier als Werbungskosten kommt es regelmäßig darauf an, ob es sich bei dem Anlass um ein berufsbezogenes Ereignis des Arbeitnehmers handelt. Dieser ist aber nicht das alleinstehende Kriterium, vielmehr ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob die Feier beruflich veranlasst ist. Sofern der erwerbsbezogene Anteil nicht von untergeordneter Bedeutung ist, kommt ggf. die Aufteilung der Kosten und ein Abzug des beruflich veranlassten Anteils in Betracht.<sup>22</sup>

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil<sup>23</sup> entschieden, dass bei der Feier eines Dienstjubiläums ein berufsbezogenes Ereignis vorliegt. Da aber Personen, die zusammenarbeiten, häufig auch private Kontakte untereinander pflegen, ist für die Zuordnung der Kosten zum beruflichen Bereich bedeutsam, dass die Einladung nach allgemeinen Kriterien erfolgt, z. B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit bzw. Abteilung oder nach der ausgeübten Funktion.

Im Streitfall lud ein Finanzbeamter anlässlich seines Dienstjubiläums zu einer Feier alle Beschäftigten des Finanzamts ein. Die Veranstaltung fand im Sozialraum während der Arbeitszeit statt. Für die Bewirtung von etwa 50 Personen entstanden Kosten in Höhe von 830 Euro.

Die Aufwendungen des Arbeitnehmers wurden als nahezu ausschließlich beruflich veranlasst angesehen, da es sich um einen beruflichen (dienstlichen) Anlass der Feier handelte und unterschiedslos alle Amtsangehörigen eingeladen wurden. Für die ausschließliche berufliche Veranlassung sprachen daneben auch die moderaten Kosten sowie Veranstaltungsort und -zeit. Die Kosten wurden im Streitfall daher in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt.

## 8 Verzicht auf Erstattung von Krankheitskosten im Hinblick auf Beitragsrückerstattungen

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind steuerlich grundsätzlich unbegrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig; bei einer privaten Krankenversicherung gilt das, soweit die Beiträge auf eine sog. Basis-Versicherung entfallen.<sup>24</sup> Beitragsrückerstattungen der Krankenversicherung mindern die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge. Sofern Beitragsrückerstattungen nur darauf beruhen, dass keine Krankheitskosten erstattet wurden, weil kleinere Krankheitskosten nicht bei der Versicherung eingereicht wurden, stellt sich die Frage, ob die Rückerstattungen nur insoweit auf den Sonderausgabenabzug angerechnet werden dürfen, als diese die selbst getragenen Krankheitskosten übersteigen.

Dieser Auffassung haben allerdings mehrere Finanzgerichte<sup>25</sup> widersprochen. Krankheitskosten sind grundsätzlich nur als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig (wo sie sich wegen der anzurechnenden zumutbaren Belastung allerdings erst ab einer gewissen Höhe auswirken). Der Verzicht auf Kostenerstattung ermöglicht keinen Abzug als Sonderausgaben. Gegen eines der Urteile ist zwar Revision beim Bundesfinanzhof<sup>26</sup> eingelegt worden, mit einer anderen Entscheidung ist hier allerdings nicht zu rechnen.

20 BMF-Schreiben vom 20. November 2013 – IV C 6 – S 2139-b/07/10002 (BStBl 2013 I S. 1493), Rz. 26.

21 Urteil vom 23. März 2016 IV R 9/14; siehe auch BFH-Urteil vom 28. April 2016 I R 31/15.

22 BFH-Urteil vom 8. Juli 2015 VI R 46/14 (BStBl 2015 II S. 1013) und Beschluss vom 21. September 2009 GrS 1/06 (BStBl 2010 II S. 672); zur Abzugsfähigkeit und Aufteilung bei „gemischtem Anlass“ vgl. Informationsbrief Dezember 2015 Nr. 6.

23 Vom 20. Januar 2016 VI R 24/15.

24 Auf Krankengeld entfallende Beitragsanteile sind generell nicht begünstigt.

25 FG Düsseldorf, Urteil vom 6. Juni 2014 I K 2873/13 E (EFG 2014 S. 1789), FG Münster, Urteil vom 17. November 2014 5 K 149/14 E, FG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Januar 2016 6 K 864/15.

26 Az. des BFH: X R 3/16.

## Termine und Hinweise zum Jahresende 2016

### Für Arbeitnehmer

*Antrags- und Abgabefristen*

Die Personaldaten für den **Lohnsteuerabzug** werden vom Arbeitgeber elektronisch abgerufen. Dabei werden die Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal) regelmäßig aufgrund der Daten der Meldebehörden automatisch von der Finanzverwaltung gebildet und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Eine **Änderung** der Merkmale für das laufende Jahr kann vom Arbeitnehmer spätestens bis zum **30. November 2016** beim Finanzamt beantragt werden.

**Lohnsteuer-Freibeträge** (z. B. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) sind grundsätzlich nur auf Antrag des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Summe der zu berücksichtigenden Freibeträge mehr als 600 Euro beträgt (Antragsgrenze), wobei **Werbungskosten** nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 1.000 Euro übersteigen. Ab Oktober 2016 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2017** beantragt werden, der längstens für **zwei Kalenderjahre** berücksichtigt wird; ändern sich die Verhältnisse innerhalb dieses Zeitraums, kann der Freibetrag angepasst werden.<sup>1</sup> Ein Antrag für das laufende Jahr 2016 kann noch bis zum **30. November 2016** beim Finanzamt gestellt werden. Bis zum **31. Dezember 2016** können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2012** beantragen (sog. Antragsveranlagung).<sup>2</sup>

*Lohnsteuerabzug oder Pauschalbesteuerung*

Für das Jahr **2017** beträgt der Grundfreibetrag 8.652 Euro (bei Ehepartnern 17.305 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z.B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung (Minijob) eine Beschäftigung mit Lohnsteuerabzugsverfahren in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt.<sup>3</sup>

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	989 €	1.184 €	1.873 €	989 €	105 €

### Für Privatpersonen

*Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften*

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a Abgabenordnung – AO), wenn die Summe der **positiven** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie der ggf. nicht dem Abgeltungsteuerverfahren unterliegenden Kapitalerträge im vorangegangenen Kalenderjahr **größer als 500.000 Euro** war. Dann müssen von Beginn des Folgejahres an die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich **6 Jahre** lang aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich (siehe dazu unten) – auch für elektronische Daten.

Bei Ehepartnern wird die Grenze von 500.000 Euro für jeden Ehepartner gesondert geprüft. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem **Jahr 2016** aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2011 die Grenze überschritten wurde.

*Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen*

Für Ausgaben in Privathaushalten, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens bis zu 4.000 Euro, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)<sup>4</sup> gilt daneben ein Ermäßigungshöchstbetrag von 1.200 Euro (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2016 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung unbar **bis zum 31. Dezember 2016** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

1 Siehe hierzu § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. EStG.

2 Für die Antragsveranlagung gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (siehe R 46.2 Abs. 2 EStR).

3 Zu beachten ist, dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen kann (z. B. bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V oder wenn andere Einkünfte vorliegen) und dass ggf. bei den Sozialversicherungsbeiträgen die Gleitzone regelung angewendet werden kann.

4 Siehe hierzu ausführlich den Informationsbrief Juli 2016 Nr. 6.



Verrechnung von  
Verlusten aus  
Aktienverkäufen

Kapitalerträge werden grundsätzlich durch einen – in der Regel von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Banken vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert; Verluste z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung 2016 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung spätestens bis zum **15. Dezember 2016** bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

## Für Unternehmen

Kirchensteuer auf  
Kapitalerträge

Seit dem 1. Januar 2016 wird die **Kirchensteuer** auf **private** Kapitalerträge (siehe § 32d EStG) regelmäßig **automatisch** vom Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Bank, Finanzdienstleister, Versicherung oder Kapitalgesellschaft) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die dafür erforderlichen Daten (Kirchensteuerabzugsmerkmale) rufen die auszahlenden Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern ab und nehmen im Fall der Kirchensteuerpflicht des Anlegers den Abzug entsprechend vor. Diese **Regelabfrage** ist jährlich im Zeitraum vom 1. September **bis** zum **31. Oktober** vorzunehmen.<sup>5</sup>

Aufbewahrungs-  
fristen

Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.<sup>6</sup>

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2016** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:<sup>7</sup>

### 10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2006** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2006** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,<sup>8</sup> Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2006**

### 6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- **Lohnkonten** und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2010** oder früher<sup>9</sup>
- **Sonstige** für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2010** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.<sup>10</sup> Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

<sup>5</sup> Siehe § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG.

<sup>6</sup> Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

<sup>7</sup> Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

<sup>8</sup> Ausdrucke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier ist weiterhin zu empfehlen, die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

<sup>9</sup> Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

<sup>10</sup> Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

*Sonderabschreibungen  
bei kleinen und  
mittleren Betrieben*

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2016** in Betracht.

Bei **geplanten** Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von 3 Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** werden.<sup>11</sup>

Der Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Größenmerkmale erfüllt sind: Bei Bilanzierenden darf das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten der Wirtschaftswert **125.000 Euro** nicht überschreiten; für Unternehmer, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze von **100.000 Euro**. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Größengrenzen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.<sup>12</sup>

*Geringwertige  
Wirtschaftsgüter*

**Abnutzbare bewegliche** Wirtschaftsgüter, die bis zum **31. Dezember 2016** angeschafft werden, können in 2016 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **410 Euro**<sup>13</sup> nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro<sup>13</sup> ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 150 Euro<sup>13</sup> zulässig.

Für Überschusseinkünfte (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 410 Euro-Regelung.<sup>14</sup>

*Begünstigung nicht  
entnommener  
Gewinne*

**Bilanzierende** Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2016 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro.

Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).

*Gewillkürtes  
Betriebsvermögen*

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die **betriebliche Nutzung mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler).<sup>15</sup>

Die **Zuordnung** zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende (erfolgswirksame) Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

*Geschenke für  
Geschäftsfreunde/  
Bewirtungen*

Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die **nicht** Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**<sup>16</sup> pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B.

11 Für nach dem 31. Dezember 2015 endende Wirtschaftsjahre ist das Erfordernis, die **Funktion** und voraussichtlichen Erwerbskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter bei Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags zu benennen, **entfallen**.

12 § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

13 Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

14 § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

15 Siehe R 4.2 Abs. 1 EStR.

16 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

Rabatte, Gewinne anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände, die Kunden im Zusammenhang mit einem Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten,<sup>17</sup> sowie Streuwerbeartikel,<sup>18</sup> die z. B. auf Messen abgegeben werden.

**Sachgeschenke** an Geschäftsfreunde sind – auch bei einem Wert von weniger als 35 Euro<sup>19</sup> – bei den Empfängern regelmäßig **steuerpflichtig**. Der zuwendende Unternehmer kann stattdessen jedoch die hierauf entfallende Einkommensteuer pauschal mit 30 %<sup>20</sup> übernehmen (§ 37b EStG).

Geschenke an Geschäftsfreunde aus Anlass eines **besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag oder Silberhochzeit) bis zu einem Wert von **60 Euro** je Anlass bleiben beim Empfänger steuerfrei.<sup>21</sup> Übersteigt die Sachzuwendung diesen Betrag, kommt ebenfalls eine Pauschalversteuerung in Betracht. Wird die Pauschalversteuerung angewendet, muss diese Regelung aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke (an Geschäftsfreunde) vorgenommen werden.

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.<sup>22</sup>

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

#### *Sachzuwendungen an Mitarbeiter*

Aufwendungen des Arbeitgebers für **Sachzuwendungen** oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Handelt es sich um übliche **Aufmerksamkeiten** aus **besonderem persönlichen Anlass** (z. B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), bleiben diese lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks **60 Euro** je Anlass nicht überschreitet.<sup>23</sup> Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von **(Waren-)Gutscheinen** (z. B. zur Einlösung in Tankstellen, Supermärkten oder Feinkostgeschäften), wenn die Auszahlung von Bargeld ausgeschlossen ist.

Sachzuwendungen bleiben generell steuerfrei, wenn der Wert des Gutscheins – ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von **44 Euro monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Für teurere Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer pauschal mit 30 % übernehmen (vgl. § 37b EStG; siehe hierzu oben).<sup>24</sup>

#### *Neuer Freibetrag für Betriebs- veranstaltungen*

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, **soweit** die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro** pro Veranstaltung beträgt.<sup>25</sup> Für einen ggf. übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG); die pauschalversteuerten Zuwendungen sind beitragsfrei in der Sozialversicherung.

#### *Vorabaufwendungen für 2017*

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2017 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2016 geleistet werden, wenn eine Steuererminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2016 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2016.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

17 Siehe auch BFH-Urteil vom 12. Oktober 2010 I R 99/09 (BFH/NV 2011 S. 650).

18 Zuwendungen bis zu einem Wert von 10 Euro; siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 10.

19 Siehe hierzu BFH-Urteil vom 16. Oktober 2013 VI R 52/11 (BStBl 2015 II S. 455).

20 Zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer.

21 Siehe BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 (Fußnote 18), Rz. 9c.

22 Siehe dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

23 Vgl. R 19.6 LStR.

24 Nach § 37b EStG pauschalversteuerte Zuwendungen sind regelmäßig nicht sozialversicherungsfrei.

25 Siehe § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG sowie R 19.5 LStR.